

## § 1 Name der Fachschaft und Grundlage der Fachschaftsordnung

- (1) Diese Fachschaftsordnung regelt die internen und organisatorischen Abläufe in Fachschaften des Bottroper Sportbundes.
- (2) Die Fachschaft trägt den Namen „Fachschaft „Sportart“ im Bottroper Sportbund“.

## § 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Fachschaften

- (1) Fachschaften sind der Zusammenschluss der einzelnen Sportarten, die einem Fachverband im LSB angehören. Fachschaften können nur gebildet werden, wenn die jeweilige Sportart in mindestens zwei Mitgliedsvereinen betrieben wird.
- (2) Fachschaften werden gegründet, um die sportlichen und organisatorischen Fähigkeiten und Leistungen der einzelnen Sportarten zu bündeln, Probleme zu erkennen und Lösungsvorschläge im Interesse der Mitgliedsvereine zu erarbeiten. Die Ausführung sportlicher Gemeinschaftsveranstaltungen kann ein beispielhaftes Ziel sein, um Werbung für die Sportart zu machen und Neumitglieder zu akquirieren.

Weitere Aufgaben:

- Bildung und Festlegung der Aufgabenstellung von Arbeitsausschüssen im sportlichen Bereich
  - Organisation von Stadtmeisterschaften und Begegnungen
  - Aufstellung von sonstigen sportlichen Ordnungen
- (3) Die Fachschaften sind rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederungen des Bottroper Sportbundes. Ausnahme: Eine Fachschaft wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausgegliedert und bildet im Anschluss eine eigenständige juristische Einheit.
  - (4) Grundlage für diese Fachschaftsordnung sind die Satzung und die Ordnungen des Bottroper Sportbundes in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachschaftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
  - (5) Die Fachschaften nehmen für den Sportbund die Belange der jeweiligen Sportart im Fachverband wahr.

## § 3 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind:

- a) die Fachschaftsleitung,
- b) die Fachschaftssitzung

Übergeordnet: Konferenz der Fachschaften

## § 4 Fachschaftsleitung

- (1) Die Fachschaftsleitung kann je nach Beschluss der Fachschaftssitzung aus
  - der/dem FachschaftsleiterIn,
  - einer/einem StellvertreterIn,
  - einer/einem KassiererIn,
  - der/dem Jugendsprecherbestehen.

- (2) Die Notwendigkeit der Festlegung der Größe der Fachschaftsleitung obliegt der Fachschaftssitzung und somit den Mitgliedern der Fachschaft.
- (3) Der Fachschaftsleiter und ggf. sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Fachschaft nach innen und außen in Belangen der Fachschaft zu vertreten, sofern die Satzung und die Ordnungen des Bottroper Sportbundes nichts anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Fachverbänden und Organisationen.
- (4) Die Fachschaftsleitung gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Fachschaftsleitung geregelt werden.
- (5) Die Fachschaftsleitung wird von der Fachschaftsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Tritt die Fachschaftsleitung außerhalb des dreijährigen Turnus zurück so wird die Fachschaft vom Vorstand des Bottroper Sportbundes bis zur Ernennung/Neuwahl eines neuen Fachschaftsleiters geführt. Dieser hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Fachschaftsversammlung, mit dem Ziel „Neuwahlen“ einzuberufen. Kommt keine Neuwahl zu Stande ist über die Auflösung der Fachschaft zu entscheiden.

## § 5 Fachschaftssitzung

- (1) Eine Fachschaftssitzung soll mindestens einmal jährlich, bestenfalls vor der Hauptversammlung des Bottroper Sportbundes stattfinden und wird von der Fachschaftsleitung einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Satzung entsprechend.
- (4) Die Fachschaftssitzung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Fachschaftsleitung,
  - b) Entlastung der Fachschaftsleitung;
  - c) Neuwahlen der Fachschaftsleitung; kann keine neue Fachschaftsleitung gefunden werden, gilt § 4 (6) entsprechend.
  - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
  - e) Beschlussfassung über Auflösung der Fachschaft.

## § 6 Konferenz der Fachschaften

- (1) Die Konferenz der Fachschaften tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie soll sich mit den allgemeinen sportlichen Fragen und der Situation des Sportbundes befassen.
- (2) Die Aufgaben der Konferenz umfassen:
  - die Bildung und Festlegung der Aufgabenstellung von Arbeitsausschüssen im fachschaftsübergreifenden sportlichen Bereich
  - die Aufstellung von sonstigen sportlichen Ordnungen
  - das Vorschlagsrecht für die Aufnahme neuer Fachschaften

## § 7 Rechte und Pflichten der Fachschaftsmitglieder (Mitgliedsvereine)

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Fachschaften die Regeln des Sportbundes.
- (2) Die Fachschaftsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Fachschaften gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Fachschaftsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Fachschaft teilzunehmen.

## § 8 Finanzen

- (1) Finanzen der Fachschaften dürfen nur über ein eigens dafür eröffnetes Konto verwaltet werden. Das Konto ist durch den Vorstand (§26 BGB) des Sportbundes zu eröffnen, ggf. ist ein Fachschaftskonto nicht notwendig, wenn keine gemeinsamen finanziellen Tätigkeiten geplant oder Zuschüsse/Spenden verwaltet werden.

Über das Konto ist die jeweilige Fachschaftsleitung, sowie der Kassierer des Sportbundes Verfügungsberechtigt. Alle Einnahmen und Auszahlungen fließen in die Buchführung des Bottroper Sportbundes e. V. ein.

Finanzen können innerhalb der Fachschaft unter Berücksichtigung der GoB (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) eigenständig verwaltet werden.

- (2) Fachschaftsbeiträge, Beiträge zu Stadtmeisterschaften, o. ä., können nach Beschluss der Fachschaftssitzung für die Mitgliedsvereine erhoben werden, wenn hierfür ein entsprechendes Konto (s. §8 Satz 1) eingerichtet worden ist.

## § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In Abweichung von der Satzung des Sportbundes sind in der Fachschaftssitzung alle vertretenden Vereine mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) An den Fachschaftssitzungen können Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können nur volljährige Vertreter der Vereine.

## § 10 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Fachschaftsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Fachschaftsleiter und einem weiteren Teilnehmer der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Vorstand des Bottroper Sportbundes zeitnah zur Kenntnis vorzulegen.

## § 11 Änderung der Fachschaftsordnung

- (1) Für Änderungen dieser Fachschaftsordnung ist die Konferenz der Fachschaften zuständig.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Fachschaftsordnung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Änderung der Fachschaftsordnung ist vom Vorstand des Bottroper Sportbundes zu genehmigen.

## § 12 Auflösung einer Fachschaft

- (1) Eine Fachschaft kann durch Beschluss der Fachschaftssitzung in Absprache mit dem Vorstand des Bottroper Sportbundes aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Durch die Auflösung einer Fachschaft bleibt die Mitgliedschaft der vertretenden Vereine im Bottroper Sportbund unberührt.
- (3) Gemeinsam verwaltete Finanzen auf den unter §8 (1) angesprochenen Konten fließen in das Vermögen des Bottroper Sportbundes zur Unterstützung der satzungsgemäßen Verwendung ein.

## § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Fachschaftsordnung wurde durch die Hauptversammlung am 26.06.2013 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Fachschaftsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Satzung des Bottroper Sportbundes entsprechend.